

Informationen zur NÄCHTIGUNGSABGABE

Abgabepflichtig sind jene Personen, die in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb, auf einem Campingplatz oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nehmen.

Einhebungspflichtig ist der Inhaber (Gewerbetreibende, Inhaber, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber/Unterkunftgeberinnen. Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung der Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Der Einhebungspflichtige haftet für die richtige Abfuhr der Abgabe.

Die **Nächtigungsabgabe** beträgt **pro Person* und Nächtigung** in Beherbergungsbetrieben
1,50 Euro.

***Von der Abgabepflicht ausgenommen sind insbesondere:**

- **Kinder** und **Jugendliche** bis zur Vollendung des **15. Lebensjahres**;
- **Studenten** und **Lehrpersonen** einer Hochschule oder Fachhochschule mit **einem vorübergehenden Wohnsitz** am Studienort;
- Personen, die **ununterbrochen länger als zwei Monate** in einer Gemeinde **Unterkunft** nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
- Personen, die auf Dauer von **ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit** Unterkunft nehmen.

Die **Anmeldung** zur Nächtigungsabgabe muss vom **Einhebungspflichtigen** innerhalb von **zwei Wochen** nach Entstehung der Abgabepflicht bei der Stadt Graz, Abteilung für Gemeindeabgaben, vorgenommen werden. Mehrere Standorte von Beherbergungsbetrieben eines Einhebungspflichtigen sind in einer Anmeldung anzugeben.

Im Anschluss an die Anmeldung wird eine Steuernummer (nicht zu verwechseln mit der Finanzamtssteuernummer) vergeben. Diese ist unbedingt bei allen Anfragen und Einzahlungen der Nächtigungsabgabe in der Abteilung für Gemeindeabgaben anzugeben. Die Abrechnung der Nächtigungsabgabe eines Einhebungspflichtigen mit Beherbergungsbetrieben an mehreren Standorten erfolgt unter einer Steuernummer.

Gegen Jahresende erhält der Einhebungspflichtige ein **Erklärungsformular**, in dem er alle im vorangegangenen Jahr erfolgten Nächtigungen bekanntgeben muss. Die **Abgabenerklärung** ist **bis 31. März** des Folgejahres ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Graz, Abteilung für Gemeindeabgaben (per Mail, FAX, Post) zurückzuschicken (auch im Falle einer Nullerklärung).

Fälligkeit der Nächtigungsabgabe: 15.1., 15.4., 15.7., 15.10. Die Nächtigungsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Die Abgabe muss vom Einhebungspflichtigen selbst berechnet und zeitgerecht entrichtet werden.

Kontodaten für die quartalsmäßigen Überweisungen:

BAWAG

IBAN: AT69 1400 0862 1002 2823 BIC: BAWAATWW

Empfängerin: Stadt Graz, Gemeindeabgaben

Verwendungszweck: Nächtigungsabgabe/ Steuernummer/Quartal

Weiterführende Informationen zur Nächtigungsabgabe (vollständiger Gesetzestext, Anmeldeformular) erhalten Sie unter:

<https://www.graz.at/cms/beitrag/10025642/7746708/Naechtigungsabgabe.html>

Ansprechpartnerin für die Nächtigungsabgabe in der Abteilung für Gemeindeabgaben:
Frau Andrea Muser, Tel.: 0316/872-3441 oder gemeindeabgaben@stadt.graz.at

Weitere wichtige HINWEISE!

Es ist ein **Gästebuch** (Leykam Alpina A215N) zu führen. Dieses ist im Citypark bei der Buchhandlung Leykam erhältlich oder kann über Online-Anbieter bestellt werden. **Vor Betriebsaufnahme** ist dieses Gästebuch im **BürgerInnenamt** von Herrn Christian Dokl, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 350 (Tel.: 0316/872-5125) **stempeln** zu lassen.

Die Basisdaten eines Betriebes müssen in der **Beherbergungsstatistik** der Stadt Graz gespeichert werden. Ein Online Zugang kann unter statistik@stadt.graz.at beantragt werden. Für nähere Auskünfte nehmen Sie bitte mit der Präsidialabteilung, Herrn Erwin Spanner (Tel.: 0316/872-2344 oder erwin.spanner@stadt.graz.at) Kontakt auf.

Tourismusinteressentenbeitrag:

Das Steiermärkische Tourismusgesetz verpflichtet touristische Privatvermieter in Tourismusgemeinden zur Entrichtung eines jährlichen Interessentenbeitrags. Die Vermieter haben bis spätestens **15. September** jedes Jahres der Stadt Graz, Abteilung für Gemeindeabgaben, eine **Erklärung** mit allen zur Beitragsfestsetzung erforderlichen Daten (Umsatzstufe, Beitragsgruppe, Ortsklasse) **zu übermitteln** und den errechneten **Beitrag bis 30. September** des jeweiligen Jahres zu **entrichten**. Für Privatzimmervermieter mit Jahreseinnahmen unter 30.000 Euro beträgt der Jahresbeitrag 50 Euro. Das Formular für die Abgabenerklärung wird Ihnen im Juni des laufenden Jahres von der Stadt Graz im Postwege zugesandt!

Tipps zur touristischen Privatvermietung bietet auch der Leitfaden der Steiermärkischen Landesregierung unter:

http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11681113_74837696/0fc2a114/Broschuere%20Stand%2021_11_web%20tauglich.pdf

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Informationstand: Februar 2018